

**4.4 Bedarfsfeststellungsbeschluss für die Vergabe der weiteren externen Ingenieur- und Dienstleistungen (HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9) zur Realisierung der Maßnahme „Vierspuriger Ausbau der Frankfurter Straße zwischen der Theodor-Heuss-Straße und der AS Köln-Porz-Gremberghoven" mit gleichzeitiger Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen bei der Finanzstelle 6604-1201-7-1002, vierspuriger Ausbau Frankfurter Straße, Teilplanzeile 8, Auszahlung für Baumaßnahmen
3728/2020**

SB Pargmann hat in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 31.08.2021 um die Beantwortung der nachfolgenden **Fragen gebeten:**

„Wie schätzt die Verwaltung die Folgen von induzierter Nachfrage, Verlagerungseffekten und dem Fundamental Law of Traffic Congestion ein?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Es darf als erwiesen gelten, dass ein bedeutender Anteil der Verkehrsnachfrage auf neuen bzw. in ihrer Kapazität erweiterten Straßen auf induzierten Verkehr zurückgeht. Dies ist die Kernaussage der „Fundamental Law of Traffic Congestion“. Wie groß dieser Anteil ist, hängt von vielen Faktoren ab. Im konkreten Fall des Ausbaus der Frankfurter Straße soll durch ein Verkehrsgutachten vorlaufend unter anderem untersucht werden, wie sich die Verkehrsnachfrage auf der Frankfurter Straße durch die Ausbaumaßnahme verändert, welche Auswirkungen dies auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte hat und wie sich die Verkehrsverlagerung auf das benachbarte Straßennetz auswirkt. Es ist zu beachten, dass aber durch bereits erfolgte Stadtentwicklungsmaßnahmen im Umfeld, z. B. die Erweiterung der Gewerbegebiete, eine gestiegene Nachfrage ohne Ausbaumaßnahmen an der Straßeninfrastruktur entstanden ist.

„Letzterer Effekt wurde vor 2 Jahren explizit für das Gebiet Köln nachgewiesen. Der Beschluss ist älter als das Wissen über diese Gesetzmäßigkeit, was wurde und kann noch nachträglich an dem Beschluss geändert werden, um diesem Effekt entgegenzuwirken?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Beschlussfassung kann eine politische Entscheidung über den Ausbau bis hin zu einem vollständigen Verzicht auf die Maßnahme getroffen werden. Der Beschluss soll die Verwaltung bei Zustimmung zum Beschlussvorschlag ermächtigen, die Planungen zu aktualisieren und bis zur Genehmigungsreife vorzubereiten. Dabei ist zu beachten, dass der Beschluss Auswirkungen auf die Umsetzung bereits beschlossener und in Umsetzung befindlicher Bebauungspläne haben kann.

„Aus einem Nash Equilibrium kann sich selbst ohne einen Verkehrszuwachs eine Verschlechterung des Verkehrs ergeben. Welche Effekte sieht die Verwaltung, die bei dieser Straßenerweiterung dem entgegenwirken?“

Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Einschätzung der verkehrlichen Wirkung einer Maßnahme wird ein Verkehrsgutachten erstellt, das in der Regel auf Basis eines Analysefalls und eines Plan-Nullfalls (Verkehrssituation im Prognosejahr ohne die Maßnahme) einen oder mehrere Planfälle mit Maßnahme (ggf. in Varianten) berechnet und gegenüberstellt. Ob und in welcher Größenordnung negative Effekte trotz der geplanten Maßnahme entstehen, lässt sich erst auf dieser Basis beurteilen.

„Wird die Elastizität der gefahrenen Fahrzeugkilometer in Bezug auf das Straßenangebot als positiv oder negativ angenommen?“

Stellungnahme der Verwaltung

Die eher theoretische Frage der Elastizität der Verkehrsnachfrage wird im Maßnahmenzusammenhang nicht betrachtet.

„Auf welche Evidenz beruft sich die Annahme, dass der Straßenbau die CO₂-Belastung reduziert? Gibt es dafür Beispiele, die die Verwaltung kennt und können Sie sie uns nennen?“

Stellungnahme der Verwaltung

Die Annahme beruht auf einem prognostizierten besseren Verkehrsfluss und einem Rückgang der durch Staus hervorgerufenen CO₂-Belastungen bei einem vierstreifigen Ausbau.